

## Platzordnung

1. Diese Platzordnung bezieht sich auf das eingezäunte Gelände, welches zu Ausbildungszwecken durch die Mitglieder des „HSV Forst e.V.“ organisiert genutzt wird.
2. Zur Ausbildung sind nur eindeutig gesunde Hunde (im Sinne ansteckender Krankheiten) mitzubringen. Es dürfen nur Hunde mit dem Alter entsprechendem und gültigem Impfschutz mit auf das Übungsgelände gebracht werden. Der Impfschutz ist nach Aufforderung durch den Vorstand diesem vorzulegen.
3. Spätestens ab einem Alter von 9 Monaten ist für jeden Hund, der am organisierten Ausbildungsbetrieb teilnimmt, eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist nach Aufforderung durch den Vorstand diesem nachzuweisen.
4. Hunde, die sich Menschen oder Artgenossen gegenüber als sehr aggressiv erwiesen haben, ist vor dem Betreten des Ausbildungsplatzes ein beißsicherer Maulkorb anzulegen.
4. Ein unkontrolliertes frei Umherlaufen der Hunde auf dem Übungsgelände sowie das Betreten des Vereinsheimes durch Hunde ist nicht gestattet.
6. Läufe Hündinnen sind vom Ausbildungsplatz möglichst fernzuhalten.
7. Durch Hunde verursachte Beschädigungen auf dem Vereinsgelände sind durch den Hundehalter schnellstens zu beseitigen.
8. Für die Sauberkeit und Ordnung an den Anlegeplätzen und Boxen sind die Hundeführer selbst zuständig. Das Urinieren von Hunden auf dem Übungsgelände ist möglichst zu unterbinden, Kothaufen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen.
9. Die Verwahrung der Hunde in den Ausbildungspausen erfolgt in den Boxen auf dem oder angeleint mit geeigneten Mitteln (Ketten, Stahlseil o ä.). Das Anlegen mit Führerhandleine ist untersagt.
10. Das Anlegen der Hunde auf dem Übungsplatz hinter dem Spartenheim und hinter der verlängerten Linie der Fensterfront mit den Begrenzungen Malxe und Zufahrtsweg zum Spartenheim. Es ist darauf zu achten, dass der Trainingsbetrieb auf der Hindernisstrecke nicht behindert wird. Bei Ausbildung außerhalb des Übungsplatzes legt der Ausbildungsleiter die Anlegeplätze fest.
11. Schutzdienstausbildung hat nur im Beisein oder mit Zustimmung des Ausbildungswartes zu erfolgen. Dabei sind die erforderlichen Schutz- und Hilfsmittel zu verwenden.
12. Die Ordnung und Sauberkeit des Geräteraumes liegt in der Verantwortung des Ausbildungskollektivs. Der Ausbildungsleiter ist berechtigt, Vereinsmitglieder zu Aufräumarbeiten mit heranzuziehen.
13. Den Anweisungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Das Betreten des Ausbildungsplatzes außerhalb des offiziellen Übungsbetriebes ist den Mitgliedern für Übungszwecke bei Einhaltung der gültigen Platzordnung gestattet.
15. Das gesamte Eigentum des „HSV Forst e.V.“ ist sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen,

11.09.2015

Der Vorstand